

500/SN-54/ME
SNME/1992



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

H. Schiefbeck

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

| | |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 59 -GE/19 |
| Datum: | 19. JAN. 1996 |
| Verteilt | 21.1.96 |

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 13.209/95 - VA/Br

Ihr Zeichen

Wien,
15. Jänner 1996

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten (UniStG)
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wird 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit - zur freundlichen
Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Lohy
Vorsitzender

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

Herrn
 Bundesminister Dr. Rudolf SCHOLTEN
 c/o Bundesministerium für Wissenschaft,
 Forschung und Kunst
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 13.209/95 - VA-Br

GZ 68.242/145-I/B/5A/95

15. Jänner 1996

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
 Studien an Universitäten (UniStG);
 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Zum Entwurf vom Juni 1995 gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Einvernehmen mit ihren Bundessektionen Hochschullehrer bzw. Höhere Schule sowie der Bundesfachgruppe Pädagogische Akademien folgende Stellungnahme ab:

Der Entwurf stellt keine geeignete Ausgangsbasis für eine Neuregelung der Studien an den österreichischen Universitäten dar,

* weil in scheinbarer Liberalität bzw. Absicht zur Deregulierung die Universitäten zum De-facto-Gesetzgeber der besonderen Studien gemacht werden sollen,

* und weil die Ergebnisse in vielerlei Hinsicht internationalen Standards nicht genügen würden.

1. Teil: Geltungsbereich und Rechtsquellen

Die Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien (§ 3 - Verordnungsermächtigung) scheint nur von österreichischen Verhältnissen ausgehen zu wollen ("regional", "überregional", "die Universitäten") und damit die euro- und geopolitische Situation unseres Landes zu negieren (u.a. ist Österreich seit 1.1. d. J. Mitglied der EU).

* Die Vergangenheit hat gezeigt, daß bei bestimmten Veränderungen von Rahmenbedingungen innereuropäisch beachtliche StudentInnenströme (z.B. anlässlich der Einführung des Numerus clausus in der BRD Psychologen nach Salzburg, Mediziner nach Innsbruck) entstehen können. Zudem befindet sich eine ganze Reihe von Universitäten an grenznahen Standorten.

* Es mag aber auch durchaus sinnvoll sein (Rahmenbedingungen), Österreich zumindest in manchen Sektoren als europäisches "Studierland" zu profilieren.

* Unklar ist, inwieweit die Donau-Universität vom gegenständlichen Gesetz erfaßt würde.

Verwendungsprofile (§ 4) zu erarbeiten und die der Studienplanung zugrundezulegen, mag in bestimmten Bereichen und unter bestimmten Bedingungen sinnvoll sein, insbesondere wo Berufsberechtigungen an die Absolvierung ganz bestimmter Studien geknüpft sind (z.B. MED, VETMED); in anderen Bereichen sind derartige Verwendungsprofile bereits derzeit kaum erstellbar.

Absurd wird eine solche Aufgabe unter den Auflagen massiver Verkürzung von Studienzeiten einerseits und gleichzeitiger "Liberalisierung" (mindestens 20 Stunden an freien Wahlfächern) andererseits: Gerade dann wäre zu erwarten, daß eine berufsspezifische Spezialisierung **nach** dem Studium zu erfolgen hätte (siehe auch Anmerkungen zur Anlage des Entwurfes).

Die **Erlassung des Studienplanes** überfordert insbesondere die Gesamtstudienkommissionen (§ 6, i.e. wenn ein Studium an mehreren Universitäten eingerichtet ist).

* Dies gilt umso mehr, als die Gesamtstudienkommission innerhalb kurzer Zeit (nach Abs. 4 innerhalb von 6 Monaten nach der Antragstellung durch eine Studienkommission) Aufgaben erledigen sollte, die bisher Gesetzgeber und BMWFuK Jahre zu beschäftigten pflegten, nämlich gemäß Abs. (3) "die Anzahl der Studienabschnitte und deren Dauer sowie die Kernfächer und deren Mindeststundenzahl für ein Studium".

* Dies gilt umso mehr, als die Universitäten und ihre UniversitätslehrerInnen bereits durch die Durchführung der Universitätsreform 1993 in erheblichem Ausmaß zusätzlichen Beanspruchungen ausgesetzt sind. In bestimmten Bereichen gibt es zusätzliche Bedenken:

Im Bereich der technischen Studienrichtungen und der Veterinärmedizin sind erst in jüngerer Zeit massive Reformen vorgenommen worden, der Auswirkungen derzeit nicht zureichend abgeschätzt werden können. Die Einrichtungen (und die an ihnen Studierenden) hätten drei studiengesetzliche Varianten nebeneinander zu bewältigen:

Im Bereich Humanmedizin liegen wesentliche Voraussetzungen für eine Neugestaltung des Studiums nicht vor (z.B. Verträge mit Krankenanstalten zur Installierung der Famulatur im Studium).

* Die Akteure der "Gesetzgebung" wären nunmehr freilich UniversitätslehrerInnen und Studierende, auf die neben ihrer Tätigkeit als Mitglieder dieser Kommission zur gleichen Zeit auch wesentliche andere Aufgaben zukommen werden.

* So erscheint sehr wahrscheinlich, daß in vielen Fällen

a) die Kompetenz erst recht wieder auf den Bundesminister übergehen würde oder daß

b) durch ein dürftiges Kernfächerrudiment (= "kleinster gemeinsamer Nenner") de facto die Einheitlichkeit eines Studiums innerhalb Österreichs (im Sinne der Vorlage) kaum gegeben wäre.

2. Teil: Studierende

Hinsichtlich der **Besonderen Universitätsreife** (§ 16) soll der Nachweis aller Erfordernisse nach derzeitiger Universitätsberechtigungsverordnung entfallen, soweit sie nicht Zulassungserfordernisse vor Beginn des Studiums sind.

Diese Art einer "einfachen Entlastung" der Studienvoraussetzungen (im weiten Sinn des Worts) wird vielfach kritisiert und in dieser Form abgelehnt: So u.a. aus der an alle Prüfer in allgemeinsten Form gerichteten Auflage des § 60 (1), *"den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen"*.

* Grundsätzlich wäre es überlegenswert (gewesen), durch den völligen oder weitgehenden Entfall einer Besonderen Universitätsreife den Zugang zu den Studien zu liberalisieren und den Universitäten - insbesondere auch den Studierenden - die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu überantworten.

* In einer Situation, die aber sowohl von einer ständigen (national und international erzeugten) **Diversifizierung der allgemeinen Universitätsreife** als auch von einem ständigen **Druck zur Verkürzung der Studienzeiten** (siehe eben die gegenständliche Vorlage!) beherrscht wird, kann eine Verlagerung des Erwerbs von Wissen und Fähigkeiten in nicht definierte Graubereiche im Studium nicht zugestimmt werden. Unzumutbare zeitliche (und finanzielle?) Belastungen der Studierenden oder Absinken des Absolventenniveaus müßten befürchtet werden.

* Der sinnvollste Weg in einer Reorganisation der Besonderen Voraussetzungen dürfte demnach in einer gründlichen Durchforstung der derzeitigen Universitätsberechtigungsverordnung bestehen, durchaus mit dem Ziel tendenzieller Reduktion.

3. Teil: Studien

Die Einteilung des Studienjahres sollte weiterhin gesetzlich geregelt werden; insbesondere ist die in § 27 (1) vorgesehene, kaum gebundene Verordnungsermächtigung für den Bundesminister unbedingt abzulehnen. Wo notwendig sollten die Kollegialorgane ermächtigt werden, detaillierte Bestimmungen festzulegen.

Die Bestimmungen über die **Anrechnung von Studien** (§ 30) können nur mit der Maßgabe akzeptiert werden, daß die Beurteilung insbesondere einer allfälligen Gleichwertigkeit von Studien an einer "anderen postsekundären Bildungseinrichtung" ausschließlich in der Zuständigkeit der universitären Behörden angesiedelt wird.

Die Regelung, **Diplomstudien als individuelle Studien** (§ 32) einer nur formal definierten Bewilligungspflicht durch den Rektor zu unterwerfen, öffnet diverse Türen und Tore.

* Unter anderem solche in ein Labyrinth auf dem Arbeitsmarkt für AkademikerInnen (Abschlüsse mit ähnlichen Bezeichnungen in beliebig hoher, ständig wachsender Anzahl).

* Qualitative und quantitative (auch nach oben, Semester!) Umgehungsmöglichkeiten für die überwiegende Mehrzahl der Studienrichtungen.

5. Teil: Lehrveranstaltungen

Der Titel des § 42, **Information über die Lehrveranstaltungen**, klingt neutral; der Inhalt spiegelt jedoch insofern eine Gesamttendenz des Entwurfs wider, als die Studierende Rechte erhalten, aber den universitären Einrichtungen und den an ihnen Beschäftigten Verpflichtungen auferlegt werden.

IM VORGRIF AUF VERGLEICHBARE BESTIMMUNGEN:

Ähnlich eine Art "in dubio pro reo (!)" zur Durchführung von Prüfungen bei Stimmgleichheit der Mitglieder eines Prüfungssenates (§ 60, Abs. 6).

StudentInnenfeindlich wäre die nicht nachvollziehbare Min-Max-Reglementierung der einmaligen Wiederholung einer Prüfung nach § 62 (5).

6. Teil: Feststellung des Studienerfolgs

§ 44 (2) kann in dieser einschränkenden Form ("bei Bedarf ...") wohl nicht auf entsprechende Personen Anwendung finden, die bereits in einem (vertraglichen) Dienstverhältnis als Universitätslehrer zu einer österreichischen Universität (VASS, VPROF) stehen.

Der Wechsel in eine nur dreistufige Notenskala (§ 45, Beurteilungen) ist schon aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit - z.B. "transfer of credits" von und an US-amerikanische(n) Universitäten - nicht sinnvoll.

Die Normierung der **Festlegung der Prüfungszeiträume** in § 55 ist einengend und studentenfeindlich.

§ 56 (3) ist blühend unsinnig formuliert. Im übrigen sollte auch eine **vorübergehende** (nicht nur eine dauernde) körperliche Behinderung einen ausreichenden Grund bilden.

§ 60 (1) verpflichtet Prüfer umfassend, auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen, und damit

* zur Kenntnis der Inhalte aller infragekommenden Lehrveranstaltungen, u.U. einschließlich der vom Studierenden absolvierten freien Wahlfächer,

* im Falle eines davorliegenden Wechsels der Universität (Anrechnung auch von Studien an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen!) auch die Kenntnis einer beliebig hohen Anzahl von Lehrveranstaltungen, die an in- und ausländischen Institutionen abgehalten wurden,

* und damit und in Verbindung mit § 26 (1) zur Erlernung einer beliebigen Anzahl von Fremdsprachen.

Offensichtlich soll nicht einmal die innerösterreichische **Anerkennung von Prüfungen** im Bereich der Kernfächer garantiert werden, da auch hier nach § 61 (1) Z.3 die "Auflage" von ergänzenden Prüfungsteilen konzipiert ist.

Im Prüfungsverfahren versucht der Entwurf zwar das Recht zur Aufzeichnung von Prüfungen auf Tonträgern (warum nicht Tonbildträgern?) zu normieren, verabsäumt aber anzuführen: durch wen? Ähnlich stellt sich die Frage nach einem Beinahe-Rechtsanspruch des Studierenden im Fall der letzten Wiederholung nach § 62 (5): Dies könnte einerseits einen beträchtlichen Reise-(=Zeit-)aufwand von UniversitätslehrerInnen, andererseits einen entsprechenden Kostenaufwand nach sich ziehen.

§ 63 (3) wäre ein Schritt in Richtung Pädakisierung der Universitäten; zudem könnten nichthabilitierte Betreuer gemäß § 53 (2) nicht als Prüfer bei Diplomprüfungen agieren. Die Möglichkeit der Betreuung von Diplomarbeiten durch Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren sollte nur in Bereichen (befristet?) vorgesehen werden, wo es nicht ausreichend habilitierte Universitätslehrer gibt.

§ 63 (4) (5) regeln wiederum lediglich einseitige Rechte von Studierenden und lassen korrelative Berechtigungen für UniversitätslehrerInnen vermissen.

§ 64 (2) fehlt es an einem Regelungsmechanismus, der greifen würde, wenn die notwendige Zustimmung des angesprochenen Universitätslehrers ausbleiben sollte.

ANLAGE:

Bei Gesetzwendung der gegenständlichen Vorlage würde im Bereich der mit 90 Wochenstunden plafondierten (weitgehend = Kulturwissenschaften) ein sehr hoher Anteil (realistisch zumindest 1/4) an freien Wahlfächern existieren, der die Studienziele dort weiter gefährden würde.

ALLGEMEINE KRITIKPUNKTE

Mit diesem UniStG wird versucht, mittelfristig Planstellen von UniversitätslehrerInnen abzubauen und über die Kürzung von Transferleistungen für Studierende (Studienbeihilfen, Familienbeihilfen etc.) Kosten zu senken, ohne auch die fachliche Kompetenz des Lehrpersonals und auf die Ausbildungsqualität der Absolventen Rücksicht zu nehmen.

Bei vielen Studienrichtungen würden durch die Plafondierungen EU-Mindestanforderungen unterschritten und internationale Berufsberechtigungen gefährdet.

Die Bundessektion Hochschullehrer spricht sich vehement dagegen aus, daß die Mehrkosten, die die Umsetzung des Entwurfs an den Universitäten auslösen wird, ausschließlich zu Lasten der an den Universitäten Studierenden und Lehrenden aufgebracht werden sollen.

Die Bundessektion Hochschullehrer fordert dringend, der Vergleichbarkeit der Universitätsstudien und der nationalen (österreichischen) und internationalen Anrechenbarkeit mehr Augenmerk zuzuwenden.

Seitens unserer Bundessektion Höhere Schule wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Das Zusammenwirken zwischen Höheren Schulen und Universitäten ist aus inhaltlichen Gründen unverzichtbar, da "Schule" in jedem Fall auf "Universität" vorbereitet.
2. Es ist nicht sinnvoll, daß als Folge der geplanten Veränderung die Universitäten den Höheren Schulen verbindliche Vorgaben über Fächerkanon und Unterrichtsinhalte machen.
3. Die bestehende Regelung hat demgegenüber den Vorteil, daß die Höheren Schulen die Schüler in sehr vielen Bereichen ausbilden und ihnen so die Möglichkeiten eröffnen, nach der Matura nahezu jede beliebige Studienrichtung einzuschlagen bzw. ohne große Verluste auch die einmal getroffene Studienwahl zu verändern.
4. Das BMUKA kann auf der Grundlage des Fächerkanons sehr genau definieren, zu welchem Studium die jeweils abgelegte Matura berechtigt. Daher ist es unverzichtbar, daß die Entscheidung über Hochschulberechtigungen beim BMUKA verbleibt.

Seitens der Bundesfachgruppe Pädagogische Akademien wird auf nachstehende Positionen verwiesen:

Es fehlt im vorliegenden Entwurf die gesetzliche Verpflichtung über die Anrechnung von Studien aus dem Bereich der Pflichtschullehrerausbildung (Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung über die **wechselseitige Anrechnung von Studien** der universitären und nicht universitären Lehrerbildung!).

Wir fordern daher:

* Änderung des § 30 (1) wie folgt:

„Für die vorgeschriebene Studiendauer sind andere Studien an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, Hochschule, **Pädagogische Akademie** oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung anzurechnen, soweit ...“

* Änderung des § 61 (2) wie folgt:

„In allen anderen Fällen sind Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, Hochschule, **Pädagogischen Akademie** oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung anzuerkennen, soweit ...“

Grundsätzlich wäre (wie in den Erläuterungen zu § 15 über ausländische postsekundäre Bildungseinrichtungen bemerkt) die Feststellung in den Gesetzestext einzuarbeiten, daß es sich bei den **Pädagogischen Akademien** um eine

Einrichtung auf Hochschulniveau bzw. des postsekundären Bildungssektors handelt.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, zum Gegenstand mit uns Verhandlungen aufzunehmen.

25 Exemplare der Stellungnahme wurden direkt an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. W.' or similar, written in a cursive style.

Vorsitzender